

Geprüfte/r Meister/in für Kraftverkehr

- Hinweise für Prüfungsteilnehmer:innen -

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 12.12.2022 und die Verordnung über die Prüfung zum/zur Geprüften Meister/in für Kraftverkehr vom 9. Februar 2012 (VKVM), die zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BjBl. I S. 2153) geändert worden ist. Beide Vorschriften sind auf der Internetseite www.ihk.de/fulda unter der Dokumenten-Nr. 9616 zu finden.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Grundlegende Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb nachweist. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer eine Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einjährige Berufspraxis erworben hat. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, muss eine Berufspraxis von mindestens vier Jahren belegt werden.

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“ nachweist. Dieser darf jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Darüber hinaus muss zu den vorher genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis dokumentiert werden. Siehe dazu auch § 3.2 und § 3.3 VKVM.

Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meister für Kraftverkehr haben.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen nicht zwingend eine Zulassungsvoraussetzung. Es muss jedoch dann glaubhaft gemacht werden, dass die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in anderer Weise erworben worden sind (§8.1 PO).

Hinweis AEVO: Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Es ist zwingend erforderlich, den Prüfungsnachweis bis vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen. (§ 2 Abs. 1-3).

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages auf Zulassung (Anmeldung) zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§ 4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig.

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger gegen Ende der Vorbereitungslehrgänge für die einzelnen Prüfungsteile organisiert. Über die Organisation der Prüfung und die Prüfungstermine wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert.

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile (§ 2.1 VKVM).

1. **Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen**
2. **Grundlegende Qualifikationen**
3. **Handlungsspezifische Qualifikationen**

Die Prüfungen für diese Prüfungsteile werden nach Abschluss der jeweiligen Vorbereitungslehrgänge in den Räumlichkeiten der IHK Fulda organisiert und durchgeführt.

Hinweis/Empfehlung: Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (AEVO)

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ erfolgen.

II Grundlegende Qualifikationen

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Der §4 (VKVM) beschreibt die Inhalte der einzelnen Prüfungsfächer in diesem Prüfungsteil.

Schriftliche Prüfung

1. Tag

- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung (§4.1.3 VKVM, 90 Minuten)
- Rechtsbewusstes Handeln (§4.1.1 VKVM, 90 Minuten)

2. Tag

- Betriebswirtschaftliches Handeln (§4.1.2 VKVM, 90 Minuten)
- Zusammenarbeit im Betrieb (§4.1.4 VKVM, 90 Minuten)

III Handlungsspezifische Qualifikationen

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Fuhrparktechnik und Fuhrparkmanagement“, „Organisation und Kommunikation“ sowie „Führung und Personal“ (§5.1 VKVM). Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben (§5.13 VKVM) unter Berücksichtigung der grundlegenden Qualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs (§5.16 VKVM). Die Situationsaufgaben werden so gestaltet, dass alle Qualifikationsschwerpunkte (§5.2 VKVM) der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Der §5 (VKVM) beschreibt die Inhalte der einzelnen Handlungsbereiche in diesem Prüfungsteil.

1. Tag der schriftlichen Prüfung

- 1. Situationsaufgabe (180 Minuten)

2. Tag der schriftlichen Prüfung

- 2. Situationsaufgabe (180 Minuten)

Situationsbezogenes Fachgespräch

Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen werden und deren Grundlage mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren. Die Präsentation soll möglichst unter Nutzung von Präsentationsmitteln erfolgen. Der zu prüfenden Person sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

BEWERTUNG UNDBESTEHEN DER PRÜFUNG

Für den Prüfungsteil „**Grundlegende Qualifikationen**“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. Das Gesamtergebnis der einzelnen Fächer ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, entspricht das Gesamtergebnis dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ wird für jede Situationsaufgabe und für das Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistungen gebildet.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden (§7.5 VKVM), wenn ohne Rundung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und im Fachgespräch jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren für die jeweiligen Prüfungsteile ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Ergebnis schriftlich mitgeteilt bekommt. Erst nach dem Ende des jeweiligen Prüfungsteils kann der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren (§26 PO).

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Notenbescheides für den jeweiligen Prüfungsteil Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§25 PO). Der Widerspruch muss schriftlich, in elektronischer Form eingelegt werden und substantiell begründet sein. Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsteile erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK das Prüfungszeugnis Meister/in für Kraftverkehr.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden (§8 VKVM), das ist jedoch erst nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens für den betroffenen Prüfungsteil möglich. Positive Gesamtergebnisse einzelner Prüfungsbereiche können innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei Wiederholungsprüfungen angerechnet werden (§24 PO).

PRÜFUNGSgebÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an dieser IHK Fortbildungsprüfung für die „**Grundlegende Qualifikationen**“ 150,00 EURO und für die „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ 215,00 EURO.

Für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AEVO) beträgt die Prüfungsgebühr 150,00 EURO.

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

KGF Service GmbH

Am Queracker 7

36124 Eichenzell

Tel.: 06659 / 98 65 74 40

Fax: 06659 / 98 65 74 48

Internet: <http://kgf-service.de>

e-Mail: info@kgf-service.de

IHK-Servicenummer: 0661/284-13

Carolin Karl

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Meister/in für Kraftverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

Stand August 2024